



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2015

39. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 21. Januar 2015

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 17. Dezember 2014

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Wilstedt vom 2. Februar 2015

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach vom 12. Februar 2014

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte vom 6. März 2014

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach vom 20. März 2014

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 18. Februar 2014

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens vom 7. März 2014

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach vom 21. Februar 2014

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor vom 18. März 2014

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf vom 12. März 2014

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste vom 5. März 2014

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Bothel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 21.01.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bothel".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

**§ 2**  
**Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Gemeinde Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme)".

**§ 3**  
**Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000 EUR nicht überschreitet.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bothel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Bothel werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bothel, Bürgerhaus, Horstweg 19, 27386 Bothel, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Bothel, Bürgerhaus, Horstweg 19, 27386 Bothel vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 16.12.1996 außer Kraft.

Bothel, den 21. Januar 2015

Schmidt  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 24. April 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kirchwalsede führt ein Wappen, das im Schildhaupt die Kirche von Kirchwalsede mit grauem Felssteinmauerwerk und rotem Ziegeldach darstellt. Deutlich zu erkennen ist der Turm und das dreifach abgestufte Dach, das charakteristisch für diese Kirche ist. Das Feld (der Hintergrund) im Schildhaupt ist blau.  
Die Schildteilung in Höhe von 2/3 des Wappens in Form eines roten Balkens bildet die Kirchhofsmauer ab.  
Im Schildfuß wird eine blaue Wasserquelle dargestellt, die aus grauen Feldsteinen entspringt und ein graues Mühlrad antreibt. Das Mühlrad befindet sich in der Mitte des Schildfußes. Das Feld (der Hintergrund) ist hier grün.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Kirchwalsede - Landkreis Rotenburg (Wümme).“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kirchwalsede, den 17. Dezember 2014

Hoppe  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

### **Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Wilstedt**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 26.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, 02.02.2015

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

## § 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Parnewinkel, 12.02.2014

Wasser- und Bodenverband Duxbach  
Kühl  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duxbach wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

## § 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ehestorf, den 06.03.2014

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte  
Fahjen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

**Satzung  
zur 3. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kalbe, den 20.03.2014

Wasser- und Bodenverband Kalber Bach  
Duden  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

**Satzung  
zur 3. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kirchtimke, 18.02.2014

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke  
Klaffke  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

**Satzung  
zur 3. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Oerel, den 07.03.2014

Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens  
Knop  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

**Satzung  
zur 5. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 21.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.03.1996 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Selsingen, 21.02.2014

Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach

Pape  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Selsinger Bach wurde am 06.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

## § 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gyhum, den 18.03.2014

Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor  
Bammann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor wurde am 09.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

## § 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wiersdorf, den 12.03.2014

Wasser- und Bodenverband Wiersdorf  
Eckhof  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wiersdorf wurde am 09.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

## § 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wohnste, 05.03.2014

Wasser- und Bodenverband Wohnste  
Hauschild  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste wurde am 09.02.2015 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2015 Nr. 3

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.